



Private Arbeitsvermittlung: Vereinbarung von Vergütungen mit Arbeitssuchenden mit oder ohne Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein (VGS)

Regelung

Eine Vergütung darf nur für den Fall einer erfolgreichen Vermittlung vereinbart werden¹.

Erforderlich ist ein schriftlicher Vermittlungsvertrag, in dem die Vergütung angegeben werden muss.

Mit der Vergütung sind auch alle Leistungen abgegolten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind.

Arbeitssuchende mit VGS-Anspruch²

Die Vergütung einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer darf einheitlich höchstens 2.000 Euro betragen.

Arbeitssuchende ohne VGS-Anspruch

Hinweise

¹Wird ein VGS vorgelegt, ist die Zahlung gestundet, bis die Agentur für Arbeit gezahlt hat.

²Es kommt nicht darauf an, ob der Anspruch geltend gemacht wird.